

Sitzungsvorlage

Nummer: 063/2023

Bearbeiter: Schuster

TOP: 5 ö

Gemeinderat

Sitzung am 25.09.2023 öffentlich

**Polzeiverordnung über das Abbrennen und Verwenden von
Feuerwerkskörpern**

Anlage 1 - Polzeiverordnung über das Abbrennen und Verwenden von Feuerwerkskörpern

I. Antrag

1. Die Polzeiverordnung über das Abbrennen und Verwenden von Feuerwerkskörpern wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

II. Begründung

Durch die Polzeiverordnung soll das Abbrennen und Verwenden von Mittel- und Großfeuerwerk (Kategorie F3 und F4) in dem in der Verordnung geregelten räumlichen Geltungsbereich ganzjährig untersagt werden.

Anlass der Polzeiverordnung ist ein im April dieses Jahres durchgeführtes Großfeuerwerk, welches sich über 70 Minuten hinzog. Aufgrund der besonderen örtlichen Lage mit der angrenzenden Wohnbebauung sowie dem Pflegeheim „Pflegeinsel“ und einer Flüchtlingsunterkunft entstand für die gesamte Dauer des Feuerwerks eine erhebliche Belastung der betroffenen Anwohner durch Lärm und Rauch. Das Großfeuerwerk war darüber hinaus weit über das Gemeindegebiet wahrnehmbar.

Aufgrund bereits vorangegangener Großfeuerwerke ist davon auszugehen, dass sich solche Ereignisse wiederholen werden und damit auch zu einer wiederholten Belastung für die örtliche Bevölkerung führen werden. Diesem Umstand soll deshalb im Interesse der betroffenen Anwohner begegnet werden.

Die örtliche Bevölkerung der Gemeinde Dettingen unter Teck wird durch das regelmäßig durchgeführte professionelle Feuerwerk erheblich gestört. Durch die besondere topografische Lage im Lenninger Tal breitet sich der entstehende Lärm eines Feuerwerks auf das gesamte Gemeindegebiet aus. Hierdurch wird die hervorgerufene Lärmbelastung weiter potenziert und sorgt für eine erhebliche Belastung.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass sich in dem Geltungsbereich der Polzeiverordnung auch die gemeindliche Festhalle „Schloßberghalle“ befindet, welche regelmäßig vermietet oder für gemeindeeigene Zwecke verwendet wird. Dort abgehaltene Veranstaltungen sind bei terminlicher Kollision mit dem Feuerwerk, aufgrund des erheblichen Lärms, quasi nicht durchführbar. Die Nutzbarkeit der Festhalle wäre damit erheblich eingeschränkt, was auch zu finanziellen Nachteilen für die Gemeinde führen kann, da die Attraktivität des Veranstaltungsorts sinkt.

Eines besonderen Schutzes bedürfen zudem auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims „Pflegeinsel“, welches sich im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung befindet. Das Pflegeheim verfügt über eine Tagespflege und eine stationäre Dauerpflege, welche eine 24-h-Betreuung beinhaltet. Die dort untergebrachten Personen reagieren besonders empfindlich auf die akustischen und optischen Reize, welche von einem Feuerwerk ausgehen. Aufgrund des größtenteils sehr fortgeschrittenen Alters der Bewohnerinnen und Bewohner stellen derartige Beeinträchtigungen eine schwere gesundheitliche Belastung dar und können auch zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung dieser besonders schutzbedürftigen Personen führen. Zum Schutze der Gesundheit und dieser höchst sensiblen Einrichtung als solcher müssen derartig erhebliche Störungen in der näheren Umgebung unbedingt verhindert werden. Aufgrund der Erheblichkeit der Belastung durch ein Feuerwerk erscheint nur ein gänzlich Verbot in der Umgebung als effektives Mittel zur Gefahrenabwehr, da auch eine Vorankündigung oder vergleichbare Maßnahmen die Beeinträchtigung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht mindern würde.

Seit mehr als einem Jahr werden ca. 40 Personen, welche vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, in einer Containeranlage im Geltungsbereich der Polizeiverordnung untergebracht. Diese Personen bedürfen ebenfalls eines besonderen Schutzes und sollen sich im Gemeindegebiet bedingungslos sicher fühlen. Die durch die professionellen Großfeuerwerke hervorgerufenen akustischen und optischen Reize stellen für die Geflüchteten eine besonders schwere und zusätzliche Belastung dar. Im Interesse an einem möglichst umfangreichen Schutz dieser Personen müssen solche Lärmbelastungen umfangreich verhindert werden. Die bisherige Polizeiverordnung der Gemeinde ermöglicht ein ganzjähriges und umfassendes Vorgehen gegen das Abbrennen und Verwenden von Feuerwerkskörpern nicht. Der Beschluss dieser Polizeiverordnung ist damit erforderlich, um die oben genannten Beeinträchtigungen abschließend zu verhindern.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Gemeinde als Ortspolizeibehörde gem. § 4 Polizeiverordnung Ausnahmen vom Verbrennungsverbot erteilen. Das Abbrennen und Verwenden von Kleinf Feuerwerk der Kategorie F2 (sog. klassisches Silvesterfeuerwerk) ist vom Verbot nicht umfasst und darf weiterhin in der Silvesternacht und unterjährig in genehmigten Ausnahmefällen verwendet werden.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

| positiv | neutral | negativ |
|---------|---------|---------|
| | X | |

| Vorlage behandelt / Vorgang | | | |
|-----------------------------|------------|-----|-------------|
| Im | Am | TOP | Vorlage Nr. |
| Gemeinderat | 25.09.2023 | 5 ö | 063/2023 |
| | | | |